



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „www.auf1.tv“ nicht spätestens zwei Monate nach dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.09.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G gegen den Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des jedenfalls seit 31.05.2021 bereitgestellten Angebots „www.auf1.tv“ ein. Ihm wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 29.09.2021 nahm der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt zu dem Rechtsverletzungsverfahren Stellung und führte dabei im Wesentlichen Folgendes aus:

Die verspätete Anzeige des Angebots sei durch eine Unwissenheit begründet. Man habe Ende Juni 2021 eine Anmeldung im Onlineportal der RTR-GmbH durchgeführt, um gegenständliches Angebot anzuzeigen. Am 14.07.2021 habe man schließlich den Onlinezugang erhalten. Da man als neu gegründeter Verein wenig Erfahrungen in Bezug auf das Portal gehabt habe, sei nochmal per Mail nachgefragt worden, was konkret zu melden sei und ob irgendwelche Kosten für die Anzeige entstünden. Da die Nachricht unbeantwortet geblieben sei, habe man die Angelegenheit als erledigt betrachtet. Nach gegenständlichem Einleitungsschreiben habe man gewusst, dass dem nicht so sei. Man komme der Anzeigepflicht gerne nach und es sei keinesfalls daran gelegen, säumig

zu sein. Allerdings habe man darauf gehofft, dass bei einer Anmeldung im Portal geholfen werde. Zu einem allfälligen Verwaltungsverfahren wolle man es nicht kommen lassen.

Die Anzeige des gegenständlichen Angebots erfolgte am 27.09.2021 per Eingabe via eRTR.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt stellt jedenfalls seit 31.05.2021 das Angebot „www.auf1.tv“ zum Abruf bereit.

Mit Eingabe vom 27.09.2021 erfolgte die Anzeige des Angebots und die Erfassung des Dienstes als Abrufdienst im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G (KOA 1.950 / 21-162 vom 06.12.2021).

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten Dienst „www.auf1.tv“ beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt in der Anzeige vom 27.09.2021 (Erfassung in KOA 1.950 / 21-162 vom 06.12.2021), sowie dessen Stellungnahme vom 29.09.2021.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautete auszugsweise:

#### ***„Anzeigepflichtige Dienste***

**§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.**

[...]

Der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt hat in seiner Anzeige vom 27.09.2021 zugestanden, jedenfalls seit 31.05.2021 gegenständliches Angebot bereitgestellt zu haben und Anbieter eines Abrufdienstes im Sinne des AMD-G zu sein.

Allerdings hätte er gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach der Aufnahme die Bereitstellung anzeigen müssen, sohin spätestens am 31.07.2021. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 27.09.2021. Damit hat der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-013“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Juni 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)